



**Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2017/2018
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger
sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2017/2018)**

Vom 5. Juli 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-37.pdf>)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 301), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende

Satzung:

§ 1

- (1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum **Wintersemester 2017/2018** als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

- a.) Vollzeitstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebswirtschaftslehre (1 Fach – 180 ECTS-Punkte)	157	50	148							
Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach – 45 ECTS-Punkte)	8	2	8							
Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach – 30 ECTS-Punkte)	8	2	8							
Internationale Betriebswirtschaftslehre	55	17	50							
Psychologie	76	0	74	0	73	0				

- b.) Teilzeitstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Psychologie	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0		

- c.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	9	0	7	0	6	0	5	0		

d.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	182	0	167	0	154	0				
Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	14	0	13	0	12	0				
Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, Lehramt an Mittel- und Realschulen	5	0	5	0	4	0				
Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	4	0	3	0	3	0	2	0		
Beratungslehrkraft, Studium pädagogische Qualifikation	26	0	20	0						

- (2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum **Sommersemester 2018** als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a.) Vollzeitstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebswirtschaftslehre (1 Fach – 180 ECTS-Punkte)	52	152	49							
Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach – 45 ECTS-Punkte)	2	8	2							
Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach – 30 ECTS-Punkte)	2	8	2							
Internationale Betriebswirtschaftslehre	18	52	16							
Psychologie	0	75	0	73	0	72				

b.) Teilzeitstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Psychologie	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2		

c.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	0	8	0	7	0	6	0	5		

d.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	175	0	160	0	147				
Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	0	13	0	12	0	11				
Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, Lehramt an Mittel- und Realschulen	0	5	0	4	0	4				
Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	0	4	0	3	0	2	0	2		
Beratungslehrkraft, Studium pädagogische Qualifikation	0	23	0	18						

§ 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen oder Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Soweit die Kapazität einer Lehreinheit nicht erschöpfend genutzt ist, wird eine entsprechende Anzahl weiterer Studienbewerberinnen oder -bewerber bis zur vollständigen Auslastung der Ausbildungskapazität der Lehreinheit zugelassen.

§ 6

Im Wintersemester 2017/2018 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen oder Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2018 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30. September 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Juni 2017 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Juli 2017 gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 301) geändert worden ist.

Bamberg, 5. Juli 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 5. Juli 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Juli 2017.